



Studieren mit Beeinträchtigung an der Universität Regensburg

Prof. Dr. Mark W. Greenlee, PD Dr. Tina Plank & Diplom Psychologin Stefanie
Feuerer, Wintersemester 2020 / 2021

Studieren mit Beeinträchtigung? *Na klar!*

Circa 11% aller Studierenden sind chronisch erkrankt, haben eine Behinderung, Entwicklungs- oder Teilleistungsstörung, die so stark ausgeprägt ist, dass sie sich studienerschwerend auswirkt.

(Quelle: 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, 2017)

- UR: circa 21.000 Studierende => circa 2.310 Betroffene mit zumeist **nicht** sichtbarer Beeinträchtigung

Spektrum möglicher Beeinträchtigungen (Beispiele):

- Psychische Erkrankungen (z.B. Depression, Bipolare Störung, Angststörung, Psychosen,...)
- Chronisch somatische Erkrankungen und Autoimmunerkrankungen (z.B. Morbus Crohn, rheumatische Erkrankungen, Multiple Sklerose, Tumorerkrankungen, Epilepsie,...)

- Teilleistungs- und Entwicklungsstörungen (z.B. Legasthenie, Autismus,...)
- Körper- und Sinnesbehinderungen (unter anderem Sehbeeinträchtigungen, Hörbeeinträchtigungen und motorische Beeinträchtigungen)

Ansprechpartner*innen für Studierende und Studieninteressierte mit Beeinträchtigung an der UR

Senatsbeauftragter für Studierende mit chronischer Erkrankung /
Behinderung



Prof. Dr. Mark W. Greenlee
Telefon: 0941 943 2402 (Sekretariat)
E-Mail: mark.greenlee@ur.de
Philosophie/Theologie, Zimmer 4.0.35
www.uni-regensburg.de/studium/handicap

Stellvertretende Senatsbeauftragte für Studierende mit chronischer
Erkrankung / Behinderung



PD Dr. Tina Plank
Telefon: 0941 943 3849
E-Mail: tina.plank@ur.de
Philosophie/Theologie, Zimmer 4.0.41
www.uni-regensburg.de/studium/handicap

Beratung für Studierende mit chronischer Erkrankung /
Behinderung



Diplom Psychologin Stefanie Feuerer
Telefon: 0941 943 2291
E-Mail: stefanie.feuerer@ur.de
Studentenhaus, Zimmer 2.18 (2. Stock, Aufzug)
www.uni-regensburg.de/studium/handicap

Online - Informationsveranstaltung für Studierende und Studieninteressierte zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigung“ via Zoom

- **Wann:** Dienstag, 17. November 2020 um 18:00 Uhr
- **Anmeldung:** per Email bis spätestens Montag, den 16. November 2020 bei stefanie.feuerer@ur.de

Kurz vor Beginn der Veranstaltung wird dann für alle Angemeldeten der Link mit den Zugangsdaten via Email an die angegebenen Adressen verschickt.

Gliederung

1. Nachteilsausgleich: Definition, Sinn und Zweck
2. Nachteilsausgleiche
 - a. bei der Zulassung zum Studium
 - b. während des Studiums und bei Prüfungen
 - c. beim BAföG
3. Spezielle Angebote
4. Rechtliche Grundlagen
5. Quellen

Nachteilsausgleich: Definition, Sinn und Zweck

Unter dem Begriff „Nachteilsausgleich“ werden **Vorschriften** über Hilfen für Menschen mit Behinderung **zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen** zusammengefasst. Sie **müssen so gestaltet werden, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen** (vgl. SGB IX, § 209, Absatz 1).

Nachteilsausgleiche dienen damit der chancengleichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Sie sind gesetzlich verankert, müssen erforderlich und angemessen sein.

Nachteilsausgleiche können also nie „Vergünstigungen“ sein, sondern sollen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen individuell und situationsbezogen kompensieren.

Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen darf nicht im Zeugnis vermerkt werden (Hochschule).

Nachteilsausgleiche während des Studiums und bei Prüfungen

➤ **Krankheitsbedingte Beurlaubung** (<https://www.uni-regensburg.de/studium/studentenkanzlei/antraegebescheinigungen/beurlaubung>):

- Erstrecken des Beurlaubungsgrundes über mindestens / mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit
- schriftliche Beantragung bei der Studentenkazlei (Formblatt) zum Zeitpunkt der Rückmeldung, bei unvorhersehbaren Gründen bis **spätestens 15.06.** (Sommersemester) **oder 15.12.** (Wintersemester)
- Beleg durch geeignete Nachweise ((fach-)ärztliches Attest)
- keine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester
- Keine Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Erstversuch (Wiederholung nicht bestandener Prüfungen möglich)
- Beurlaubungen im ersten Fachsemester nur, wenn der Beurlaubungsgrund nach der Immatrikulation eingetreten ist und vorher nicht absehbar war

Cave:

- **Keine Unterbrechung der Wiederholungsfristen durch Beurlaubung!**
 - ⇒ gegebenenfalls rechtzeitiges Stellen eines Antrags auf Prüfungsfristverlängerung für **Wiederholungsprüfungen!**
- Gesonderter Rücktritt von Einzelprüfungen
- Kein BAföG-Anspruch während der Beurlaubung!
 - ⇒ bei Studienunterbrechungen unter sechs Monaten: Beantragung von ALG II
 - ⇒ bei Studienunterbrechungen über sechs Monaten: gegebenenfalls Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII

- **Studienzeitverlängerung**
- **studienbegleitender Einsatz personeller Hilfen** (z.B. Schreibkraft) **und/oder technischer Hilfsmittel** (z.B. Laptop) zur Kompensation der Beeinträchtigung
- **Modifikation studienbegleitender Leistungsnachweise** (z. B. Hausarbeit statt Referat und umgekehrt)
- **Gewährung einer verlängerten Bearbeitungszeit für Leistungsnachweise** (z. B. für Hausarbeiten oder bei Klausuren)
- **Separater Prüfungsraum**
- **Gewähren notwendiger Pausen im Prüfungssetting** (ohne Verkürzung der Bearbeitungszeit)
- **Abänderung von Praktikumsbestimmungen** (z. B. Splitten von Praktikumszeiträumen),...

Procedere:

- Stellen eines formlosen, schriftlichen Antrags bei den zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. Ministerium (Staatsexamen)
 - Erläuterung des Krankheitsbildes und der damit verbundenen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Studium
 - Vorschlag eines passenden Nachteilsausgleichs zur Kompensation der studienerschwerenden Beeinträchtigungen
- Nachweis der Beeinträchtigung und deren studienerschwerender Auswirkungen durch ein ausführliches (fach-)ärztliches (Staatsexamen i.d.R. amtsärztliches) Attest inklusive der dringenden Befürwortung des konkret beantragten Nachteilsausgleiches zur Kompensation!
 - Bei verlängerter Bearbeitungszeit oder Pausen: genaue Prozent- bzw. Zeitangaben von Seiten der Ärzt*innen!

WICHTIG:

Die auf das jeweilige Studienfach bezogene Studien- bzw. Prüfungsordnung ist Rechtsgrundlage und daher in jedem Fall zu beachten!

➤ Im Ausnahmefall: Individueller Studienplan

- Einschalten der zuständigen Fachstudienberater*innen oder Studiengangkoordinator*innen
- Gemeinsames Ausarbeiten eines individuellen, konkreten und realistischen Zeit- bzw. Studienplans für das Studium
- Einreichen desselben bei den zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, im zuständigen Prüfungssekretariat oder Ministerium (Staatsexamen) inklusive aller erforderlicher Unterlagen und Nachweise (i.d.R. formloser Antrag und aussagekräftiges fach- oder amtsärztliches Attest: Begründung der Notwendigkeit!)

Grundsätzlich gilt:

- Anträge auf Nachteilsausgleich immer rechtzeitig und fristgerecht stellen (Fristen siehe Prüfungsordnung)!
- Falls vorhanden, zusätzliche Belege (z.B. Schwerbehindertenausweis) beifügen
- Sich erforderlichenfalls Hilfe holen („Ansprechpartner“)
- Im Falle einer Ablehnung des Antrags: Klagerecht

WICHTIG:

Es besteht ein Recht auf Nachteilsausgleich, aber es besteht kein Recht auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleiches

Nachteilsausgleiche beim BAföG

(Quelle: Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten; Hrsg.: Deutsches Studentenwerk (DSW), 7. Auflage, Berlin 2013)

- 1. Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn**
- 2. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehe- oder Lebenspartners**
- 3. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende**
- 4. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus**
- 5. Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund**
- 6. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung**

- 1. Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn**
gegebenenfalls zulässig wenn:
 - die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erworben wurde
 - eine Behinderung bzw. Erkrankung das Studium notwendig erscheinen lassen oder Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sind

WICHTIG:

Das Studium muss nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der „Bedürftigkeit“ unverzüglich aufgenommen werden -> Bewerbung!

2. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehe- oder Lebenspartners:

- Voraussetzung: Nachweis außergewöhnlicher behinderungsbedingter Zusatzaufwendungen
- berücksichtigt wird sowohl die Behinderung der antragstellenden Person als auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds

WICHTIG:

Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen muss jeweils vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums beantragt und ausführlich nachgewiesen werden -> „Erklärung über außergewöhnliche Belastungen“

3. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende zur Vermeidung unbilliger Härten

- kann auf besonderen Antrag beispielsweise gewährt werden für:
 - ~ ein angemessenes Kraftfahrzeug, soweit dies erforderlich ist, um das Studium durchführen zu können
 - ~ Vermögen, das zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll
 - ~ Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist und dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde

4. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

wenn sich das Studium aufgrund der Auswirkungen einer Behinderung oder aus anderen „schwerwiegenden Gründen“ (z.B. schwere Erkrankung) verlängert;

Es müssen Nachweise erbracht werden über:

- die Behinderung / schwere Erkrankung selbst
- die Ursächlichkeit der Behinderung / schweren Erkrankung für die Studienzeitverlängerung
- die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit diese Verzögerung zu verhindern
- die tatsächlichen Zeitverluste

Grundsätzlich gilt:

- Der Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss rechtzeitig vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes gestellt werden
- Bewilligung => Leistungen als Vollzuschuss
- Alternative bei negativem Bescheid: Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Absatz 3a BAföG (verzinsliches Bankdarlehen)

Es macht Sinn, evtl. Verzögerungen im Studienablauf rechtzeitig, das heißt, am besten schon vor der Erbringung des obligatorischen BAföG-Leistungsnachweises geltend zu machen. Wenn Ihre Begründung anerkannt wird, kann das BAföG-Amt die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Führen nun die gleichen (anerkannten) Umstände auch zu einer Verlängerung der Gesamtstudiendauer ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass auch Ihr Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus bewilligt wird. Werden die geforderten Leistungen hingegen fristgerecht erbracht, geht das Amt in der Regel davon aus, dass sich die Behinderung / chronische Erkrankung nicht studienzeitverlängernd auswirkt. Es muss dann eine nach dem Zeitpunkt der Erbringung des Leistungsnachweises eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes / Veränderung der Gesamtsituation nachgewiesen werden.

Tipp: Studienverlauf dokumentieren!

5. Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund:

Ein Studiengangwechsel nach dem Beginn des vierten Fachsemesters wird nur dann noch wie eine Erstausbildung gefördert, wenn unabweisbare Gründe für den Wechsel verantwortlich sind. Gleiches gilt für einen Studienabbruch nach dem Beginn des vierten Fachsemesters. Ein Fachrichtungswechsel in einem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderten Masterstudiengang ist grundsätzlich nur aus unabweisbarem Grund möglich.

Ein „unabweisbarer Grund“ ist anzunehmen, wenn eine eintretende Behinderung oder schwere Erkrankung dazu führt, dass die Ausbildung objektiv nicht mehr durchgeführt werden kann und/oder die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist.

Tipp:

schriftliche Beantragung eines Vorabentscheids beim BAföG-Amt!

WICHTIG:

Ein Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund muss immer unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) erfolgen!

6. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung:

Zahlungsaufschub möglich, wenn:

- das monatliche Einkommen bestimmte Sätze nicht übersteigt
- die BAföG-Förderung noch nicht beendet ist
- auf besonderen Antrag:
Berücksichtigung behinderungsbedingt erhöhter finanzieller Aufwendungen durch einen zusätzlichen Härtefreibetrag

- bei Vorliegen besonderer Härte nach Prüfung des tatsächlichen Einkommens und Vermögens: Stundung, Erlass oder Niederschlagung der finanziellen Ansprüche möglich

Spezielle Angebote

- Ruheraum im Gebäude Philosophie / Theologie (PT 2.0.21)
- Legasthenie-Software „Claro Read“ an allen CIP-Pools der UR (während der Corona-Pandemie auch über den Software-Katalog des Rechenzentrums abrufbar)
- Mobile FM-Anlagen zur Ausleihe für Studierende mit Hörschädigung (ggf. auch ADHS / auditive Wahrnehmungsverarbeitungsstörungen)
- EDV–Arbeitsplatz und Digitalisierungsservice für blinde Studierende und Studierende mit Sehbeeinträchtigung in der Zentralbibliothek (Ansprechpartner: Matthias Hartmann (matthias.hartmann@bibliothek.uni-regensburg.de) bzw. Nadine Schmidt-Dechant (nadine.schmidt@ur.de))
- Mikroskop für Studierende mit Sehbeeinträchtigung mit angeschlossenen Monitor (derzeitiger Standort: Biologie)
- Verlängerte Ausleihfristen für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung in den Bibliotheken der UR (Ansprechpartnerin: Frau Marianne Groß, Marianne.Gross@bibliothek.uni-regensburg.de)
- Auf Nachfrage bzw. bei Bedarf: Literaturservice für Studierende mit Beeinträchtigung
- Hochschulsport: Inklusive Sportangebote
- Service der Zentralbibliothek für Studierende, denen es während der Corona-Pandemie aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, die Lesesäle zur Nutzung der Leseplätze oder Ausleihe von Beständen aufzusuchen:
Entnahme von maximal fünf Büchern aus den Lesesälen und zentrale Bereitstellung derselben durch UB-Mitarbeiter*innen in einem eigens eingerichteten Regal am Eingang der

kontaktfreien Ausleihe, zudem wird für diese Studierenden eine begrenzte Anzahl an Einzelarbeitskabinen in der Zentralbibliothek zur Verfügung gestellt;
Kontakt: ausleihe.ub@ur.de

Rechtliche Grundlagen (Auswahl)

➤ **Behinderungsbegriff: SGB IX, § 2 (Behinderung), Satz (1):**

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. (...)

➤ **Nachteilsausgleich: SGB IX, § 209, Satz (1):**

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. (...)

➤ **Grundgesetz, Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz):**

Absatz 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“
Absatz 3: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." -> Diskriminierungsverbot

- **Grundgesetz, Artikel 12 (Berufsfreiheit):**
Absatz 1: "Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen."

- **Grundgesetz, Artikel 20:**
Absatz 1: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und **sozialer** Bundesstaat."

- **Behinderungsbegriff: UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK,in Deutschland in Kraft getreten am 26. März 2009), § 1 (Zweck), Absatz 2:**
(...) „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“
 - **Artikel 24 (Bildung), Absatz 5:** "Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden."
 - **Artikel 2 (Begriffsbestimmungen):** "Im Sinne dieses Übereinkommens (...) bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können; (...)"

➤ **Hochschulrahmengesetz:**

- **§ 2 Absatz 4:** "Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; (...) Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium **nicht benachteiligt werden** und die Angebote der Hochschule möglichst **ohne fremde Hilfe** in Anspruch nehmen können."
- **§ 16 Satz 4:** "(...) Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur **Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.**"

➤ **Bayerisches Hochschulgesetz:**

- **Abschnitt 1, Artikel 2, Absatz 3:** "Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. (...) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium **nicht benachteiligt werden** und die Angebote der Hochschule möglichst **ohne fremde Hilfe** in Anspruch nehmen können."
- **Artikel 61 Absatz 2, Satz 5:** "Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung durch den Präsidenten oder der Präsidentin bedürfen. Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abschließen, ist das Einvernehmen mit dem (...) zuständigen Staatsministerium erforderlich. **Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung (...) die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.**"

- **Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz:**
 - **Artikel 5 (Quoten und Ablauf des Verfahrens), Absatz 3, Satz 1:**
"Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten): 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde," (...)
 - **Artikel 5 (Quoten und Ablauf des Verfahrens), Absatz 4, Satz 4:**
„Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.“ (...)

- **„Eine Hochschule für alle“ - Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 21.04.2009 zum Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit und Evaluation 2012:**

<https://www.hrk.de/themen/studium/studieren-mit-beeintraechtigung/>

- **Musterprüfungsordnung „Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender“ der UR (§13)**
[\(https://www.uni-regensburg.de/studium/handicap\):](https://www.uni-regensburg.de/studium/handicap/)
(1) Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der

vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Absatz 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

➤ **Neu: Rechtsgutachten zum Thema „Nachteilsausgleich“**

Prof. Dr. iur. Jörg Ennuschat, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule, Rechtsgutachten;
Berlin, 2019,

Herausgeber: Deutsches Studentenwerk (DSW), Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS),
Monbijouplatz 11, 10178 Berlin

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

<https://www.studentenwerke.de/de/tagungsdokumentationen#2019> (Handout Zusammenfassung und Vollversion (beides pdf))

Deutsches Studentenwerk



Prof. Dr. iur. Jörg Ennuschat

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen –
Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule

Rechtsgutachten

Blind
kneuma Essstörung Multip
le Sklerose Chronisch Kran
k Epilepsie Depression Dia
betes Beeinträchtigung Le
gasthenie Muskeldystrop
hie Stottern Allergie Asthm
a Autismus Tumorerkrank
ung Gehörlos Angststörun

Wissenschaftszentrum



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Quellen:

- Ergänzende Informationen für Ihre Studienplatzbewerbung im Zentralen Vergabeverfahren für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge Wintersemester 2020/21, Stand: 22.06.2020, www.hochschulstart.de
- www.uni-regensburg.de
- Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) und andere Gesetzestexte
- Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Referat Wissenschaftlicher Nachwuchs, wissenschaftliche Weiterbildung, 53170 Bonn / 11055 Berlin, Stand: Juli 2017
- Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten; Hrsg.: Deutsches Studentenwerk (DSW), 7. Auflage, Berlin 2013
- beeinträchtigt studieren - best2, Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17. Hannover, Berlin, Wien: DZHW, DSW, IHS
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Stand: 10/2010